

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Gesundheits- und Veterinäramt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	16.05.2022						
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	19.05.2022						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	24.05.2022						
Kreisausschuss	31.05.2022						
Kreistag Uckermark	08.06.2022						

Inhalt:

Befristetes Aussetzen der Trichinenuntersuchungsgebühr im Jagdjahr 2022/2023 und optional für das Jagdjahr 2023/2024 aufgrund der Gefahr durch die Afrikanische Schweinepest

Wenn Kosten entstehen:

Kosten Minderertrag 45.000 €	Produktkonto 12280.432190	Haushaltsjahr 2022/2023	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Budget 53		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Uckermark beschließt, für das Jagdjahr 2022/2023 (01.04.2022 bis 31.03.2023) auf die Erhebung von Trichinenuntersuchungsgebühren zu verzichten. Gleichzeitig ermächtigt der Kreistag die Landrätin, bei unveränderter Seuchenlage den Verzicht auf die Erhebung der Gebühren auch für das Jagdjahr 2023/2024 (01.04.2023 bis 31.03.2024) anzuordnen.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Im Landkreis Uckermark wurde im August 2021 erstmals die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen festgestellt. Bislang wurden in unserem Landkreis 77 Fälle der ASP bei Wildschweinen amtlich bestätigt. Deshalb ist es umso dringlicher, die Wildschweinbestände so zu reduzieren, dass eine Weiterverbreitung in freie Gebiete verhindert wird.

Auch die wirtschaftlichen Folgen im Falle eines Ausbruchs der ASP insbesondere bei Hauschweinen wären äußerst schwerwiegend. Der Handel mit lebenden Schweinen ist bereits jetzt durch das Auftreten der ASP im Wildschweinbestand stark beeinträchtigt. Auch die Landwirtschaftsbetriebe und Holzwirtschaftsbetriebe sind durch die angeordneten Maßnahmen bei der Bewirtschaftung der Flächen in den Restriktionszonen (insbesondere im Kerngebiet) eingeschränkt.

Durch das befristete Aussetzen der Gebühren für die Trichinenuntersuchung wird für die Jäger ein weiterer Anreiz geschaffen, verstärkt Wildschweine zu bejagen, was zu einer deutlichen Reduzierung der Wildschweinbestände führen kann.

Eine zeitliche Begrenzung auf das Jagdjahr 2022/2023 (01.04.2022 – 31.03.2023) wird empfohlen, da durch die Einnahmen der Trichinenuntersuchung die materielle, technische und personelle Absicherung unserer Trichinenuntersuchungsstelle finanziert wird. Bei Vorliegen der gleichen Seuchenlage sollte die Landrätin ermächtigt werden, den Verzicht auf die Erhebung der Gebühren auf das Jagdjahr 2023/2024 (01.04.2023 – 31.03.2024) auszudehnen.

Der Ausgleich der Ertragsverluste erfolgt zunächst im Budget des Gesundheits- und Veterinäramtes. Sollte dies im Verlauf des Haushaltsjahres nicht möglich sein, muss das Budget aus allgemeinen Deckungsmitteln verstärkt werden.

Um den Jägern eine bessere Abrechnung zu ermöglichen, werden anstatt der jeweiligen Haushaltsjahre die Jagdjahre empfohlen. Ein Jagdjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres.